



## Anhang zu Traktandum 4

# Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements (Nr. 10.001)

## bisheriges Reglement

### § 18 Geschäftsprüfungskommission

<sup>1</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

### § 19 Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

### § 23 Protokollführung in den Gemeindebehörden

<sup>1</sup>In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll in der Regel durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindekommission
- c) Vormundschaftsbehörde
- d) Kindergarten- und Primarschulrat
- e) Musikschulrat
- f) Sozialhilfebehörde
- g) Bau- und Planungskommission
- h) Kultur- und Sportkommission
- i) Sicherheits- und Umweltkommission
- j) Sozial- und Gesundheitskommission

### § 27a Budgetverschiebung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Beträge des Voranschlags der laufenden Rechnung innerhalb der einstelligen Kontoplanfunktion verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird.

<sup>2</sup>Innerhalb der dreistelligen Kontoplanfunktion sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10% der jeweiligen dreistelligen Kontoplanfunktion, höchstens aber CHF 30'000.– jährlich, vorzunehmen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat stellt im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen dar.

### § 29 Bussenausschuss

<sup>1</sup>Es besteht ein Ausschuss von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit einer Protokollführerin bzw. einem Protokollführer für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Bussenausschusses werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt. <sup>2)</sup>

## neues Reglement

### § 18 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

<sup>1</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission** richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Aufsichtsinstanz über die **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission** ist der Regierungsrat.

### § 23 Protokollführung in den Gemeindebehörden

<sup>1</sup>In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll in der Regel durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindekommission
- ~~c) Vormundschaftsbehörde~~
- c) Kindergarten- und Primarschulrat
- d) Musikschulrat
- e) Sozialhilfebehörde
- f) Bau- und Planungskommission
- g) Kultur- und Sportkommission
- h) Sicherheits- und Umweltkommission
- i) Sozial- und Gesundheitskommission

### § 27a Budgetverschiebung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Beträge **des Budgets des laufenden Rechnungsjahres** innerhalb der einstelligen **funktionalen Gliederung** verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird.

<sup>2</sup>Innerhalb der dreistelligen **funktionalen Gliederung** sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10% der jeweiligen dreistelligen **funktionalen Gliederung**, höchstens aber CHF 30'000.– jährlich, vorzunehmen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat stellt im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen dar.

### § 29 Bussenausschuss

<sup>1</sup>Es besteht ein Ausschuss von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit einer Protokollführerin bzw. einem Protokollführer für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Bussenausschusses werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

<sup>3</sup>**Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.**

<sup>4</sup>**Der Entscheid des Bussenausschusses wird nach der Verhandlung mündlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Auf entsprechendes Begehren wird er schriftlich begründet.**

<sup>5</sup>**Im Übrigen richtet sich das Strafverfahren nach § 81 GemG.**

## Bemerkungen

*Zusammenlegung der beiden Kontrollorgane infolge Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. Oktober 2013, mit Gutheissung an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014.*

*Die Vormundschaftsbehörde besteht seit der Einführung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nicht mehr.*

*Textliche Anpassungen an HRM2*

neu  
neu

neu



### bisheriges Reglement

#### § 30 Bussenanerkennungsverfahren

<sup>1</sup>Der Bussenausschuss erlässt gegenüber Personen, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindefreglements begangen haben, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup>Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt und oder die Busse bezahlt, findet keine Anhörung statt und die Busse wird rechtskräftig.

<sup>3</sup>Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1–4 des Gemeindegesetzes statt.

#### § 31 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Amtsperiode 2000–2004 der Bau- und Planungskommission, der Jugendmusikschulkommission, der Kindergartenkommission, der Kultur- und Sportkommission, der Sicherheits- und Umweltkommission und der Sozial- und Gesundheitskommission beginnt am 1. 7. 2000.

<sup>2</sup>Die entsprechenden Sachreglemente sind innert zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gemeindeordnung und des Verwaltungs- und Organisationsreglements anzupassen bzw. neu zu erlassen.

### neues Reglement

#### § 30 Bussenanerkennungsverfahren

**Es besteht das Bussenanerkennungsverfahren. Die Einzelheiten richten sich nach § 81 a GemG.**

#### § 30a Rechtsmittel

**Gegen Bussenverfügungen des Bussenausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.**

#### § 30b Vereinfachtes Verfahren

<sup>1</sup>Wird eine Person bei der Zuwiderhandlung gegen eine Reglements- oder Verordnungsbestimmung, deren Verletzung unter Strafe gestellt ist, von der Gemeindepolizei Muttenz angetroffen, so kann die betroffene Person an Ort und Stelle eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sie auf das Verfahren gemäss §§ 30 a–b verzichtet.

<sup>2</sup>Diese Erklärung kann von ihr innerhalb von 10 Tagen schriftlich zurückgezogen werden; in diesem Falle findet das ordentliche Verfahren gemäss §§ 30–30b statt.

### Bemerkungen

*Ist übergeordnet im Gemeindegesetz geregelt.*

*neu*

*Entfällt seit der Vernehmlassung vom 19. April 2012 wieder. Unterdessen ist im Polizeireglement dafür ein Ordnungsbussenverfahren vorgesehen.*

*Entfällt, da die Übergangsbestimmungen längst vollzogen sind.*